Textliche Festsetzungen

Es gelten die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes einschließlich seiner Änderungen.

Zusätzliche Festsetzungen:

1. Bauliche Anlagen im Plangebiet dürfen eine Höhe von 12 m nicht überschreiten. Bezugspunkt der Höhenbegrenzung ist dabei die größte Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche im Zugangs- oder Einfahrtsbereich des Baugrundstückes.
2. Ausnahmsweise zulässig gem. § 16 Abs. 6 BauNVO sind technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge usw..

Änderung gem. Ratsbeschluss vom 21.06.2006 in brauner Eintragung

Hinweis

Kampfmittelbelastung

Frühzeitig vor dem Beginn von Bauarbeiten ist mit dem Kampfmittelräumdienst Verbindung aufzunehmen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Entwässerung

Unter Hinweis auf § 51 a LGW ist hinsichtlich der Entwässerung des Planungsgebietes der Abfluss des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

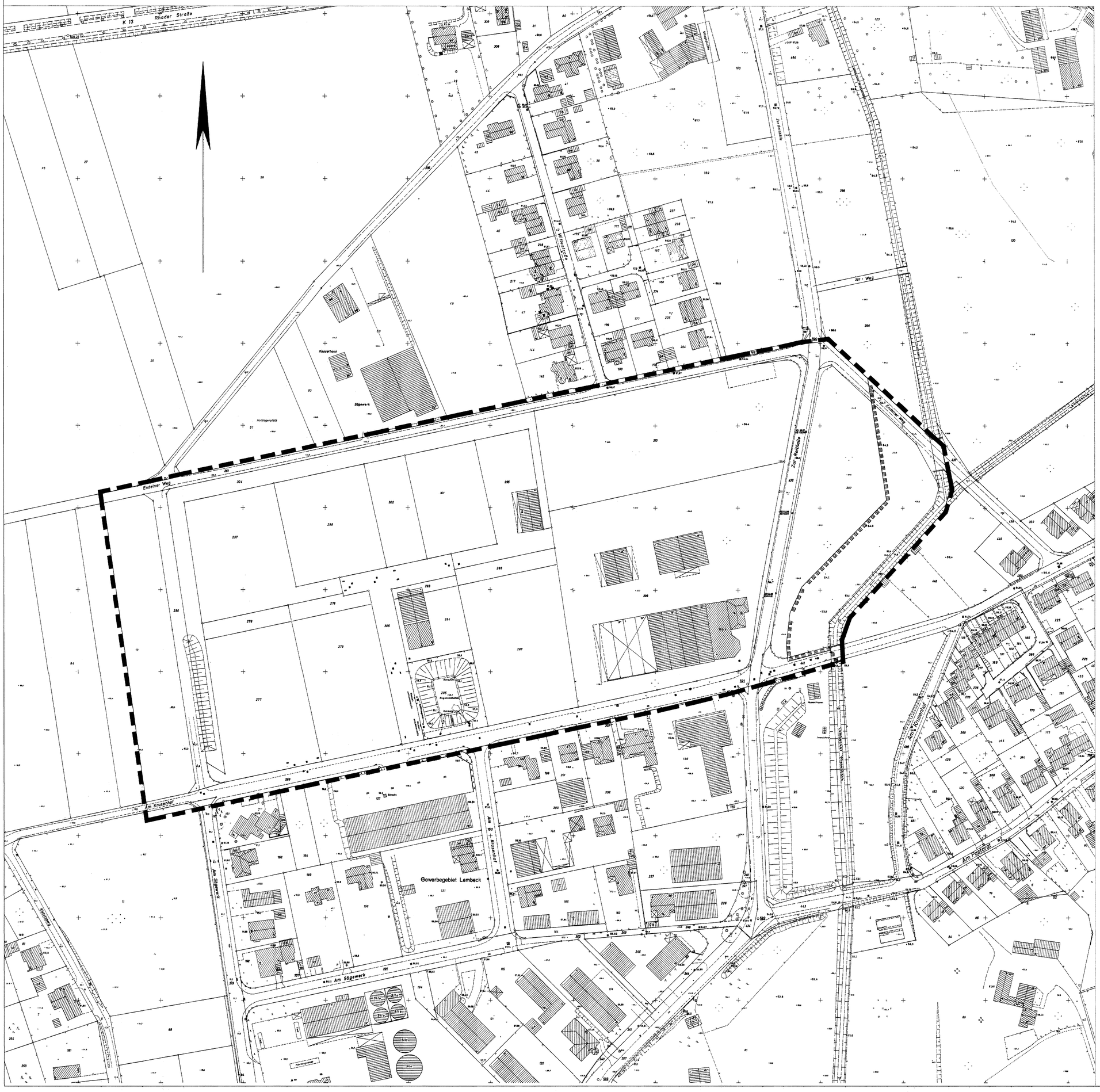
K 13
Rhader Straße
Endelner Weg
Am Sägewerk
Am Krusenhof
Zur Bahnhalle
Am Kruisenhof
Am Pastorat
Gewerbegebiet Lembeck
Kesselhaus
Sägewerk
Hackschnitzelsilo
Silo
Silo
Sil